

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

B. Geschäftskalender für die Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-336308](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336308)

VIII

15. Löschung der Disziplinarverfahren. (Erl. Min. d. J. 1. Dez. 1919 Nr. 86821).
16. Die Wahlen der Versicherungsvertreter als Beisitzer der Versicherungsämter. (Festsetzung der Reihenfolge der im 1. Halbjahr des nächsten Jahres beizuziehenden Versicherungsvertreter).
17. Am letzten Werktag des Monats Dezember ist ein Sturz der Kostenmarken und Geldvorräte vorzunehmen (§ 11 Kostenmarkenvorschrift).
18. Das Verzeichnis über die vom Versicherungsamt im Laufe des Jahres angewiesenen baren Auslagen ist auf 31. Dezember abzuschließen, zu beurlunden und der Bezirkskasse zur Vergleichung zu übersenden. (Erl. Min. d. J. v. 10. Oktober 1916 Nr. 41741 „die Tragung der Kosten bei den Versicherungsämtern betr.“)
19. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisfär.
20. Führung der Schulliste.

B. Geschäftskalender für die Gemeinden.

Monat Januar.

- | | |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Auf 1 | 1. Aufnahme der im Vorjahre errichteten Gebäude in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch, § 19 GebVerfW. v. 26. Okt. 1912 |
| | 2. Impfliste dem BezA. einzureichen, § 7 WVD. 3. ImpfW., GVBBl 1920, 159. |
| Am 1. | 3. Abschluß und Vorlage der PolStrTab. mit den Anzeigengebühren der Ortspolizeidiener an das BezA., Wd vom 11. Sept. 1879 § 28, GVBBl 621; vierteljährlich, im Januar für das ganze Jahr. |
| | 4. Einsendung der statistischen Tabellen über die in den drei vorausgegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht. Wd v. 18. Dez. 1925, GVBBl. S. 380 u. § 91, StWVDW. |
| | 5. Vorlage des Gebührenregisters für Unterschriftsbeglaubigungen an das Rotariat, Erl. v. 11. 6. 20 Nr. 47 279. |
| Sofort nach
Neujahr. | 6. Aufstellung des Beitragsverzeichnisses nach Muster VIII über die zu erhebenden Beiträge zur GebVerfAnst. einschl. Reichsstempelabgabe und eines summarischen Auszuges aus diesem und, soweit erforderlich, aus dem Feuerversicherungsbuch und Vorlage auf 10. Jan. unter Anschluß der Hilfsverzeichnisse A und B an das BezA., §§ 60, 61 GebVerfW., Fassung v. 24. 4. 14, GVBBl 133, 136ff. |
| Bis 5. | 7. Vorlage der Sierb- und Leichenschauheine an den Bezirksarzt, §§ 235-6 StWVDW. |
| Auf 8. | 8. Einsendung der Statistik über die Tätigkeit der Arbeitsnachweisanst. im verg. Monat an das Stat. Landesamt. |
| | 9. Nachweisung über ausbezahlte Notstandsunterstützungen an das BezA. |
| Bis 10. | 10. Vorlage der Tabelle über die gewerblichen Streitigkeiten nach §§ 76, 83 GewGerG. an das BezA., § 7 Wd. vom 3. Mai 1902, GVBBl. 73 |
| | 11. Vorlage der Tabelle über Streitigkeiten, welche bei den Brgmsträm. auf Grund der §§ 19 und 20 KaufmGG. RGVBl. 1904, 266 anhängig waren, an das BezA., § 7 Wd. über Statistik der kaufmännischgerichtlichen Streitigkeiten, GVBBl. 1906, 528. |

Bis 10.

12. Anforderung der Zuschüsse aus dem Lastenausgleichsstock beim BezA.
13. Das Geschäftstagebuch des Grundbuchamts ist in den ersten sechs Tagen, regelmäßig auf den 5. abzuschließen, §§ 581, 616, 619 GBDW.
14. Über die den Hilfsbeamten und Kanzlisten der staatlichen Grundbuchämter gebührenden wandelbaren Bezüge sind monatliche Gebührenlisten zu führen, die gleichzeitig mit dem Geschäftstagebuch abgeschlossen werden; Anlagen dazu bilden die monatl. Verzeichnisse, §§ 640, 641 GBDW.
15. Einsendung des Verzeichnisses der von den Brgmsträm. ausgestellten Fischerkarten an das BezA.
16. Vorlage des Verzeichnisses der im vergangenen Jahre ausgestellten Arbeitsbücher an das BezA, § 127 BGD. zur GewD., ebenso über die ausgestellten Arbeitskarten.
17. Vorlage der Zählkarten über Bettler und Landtreicher bis 10. Jan. und Einsendung des Verzeichnisses der aus dem Auslande zurückgekehrten, mit Staatserlaubnis ausgewiesenen Personen an das BezA. bis 20. Jan.
18. Einsendung der Regiebaumachweisung an das BezA.
19. Vorlage der Totenliste an das Finanzamt und der Sterbeliste an das Notariat, §§ 240, 241 StBDW.
20. Ausstellung der neuen Steuerkarten, soweit noch nicht geschehen (§ 50 Gesetz üb. d. Einkommensteuer a. Arbeitslohn v. 11. Juli 1921, RGBl. 848, §§ 17 ff., der Durchf. Best. [StADW.] v. 5. Sept. 1925).
21. Neuanlage von Mahnregister, Prozeßtablelle Form. E und Abschluß der alten, wobei zunächst die noch unersledigten Sachen mit ihrer DZ. in die neuen Tabellen zu übertragen sind. §§ 38, 93 GemGDW.
22. Vorlage der Tabellen Form. E und F des vorübergehenden Jahres an das Amtsgericht unter Anschluß einer Übersicht, die angibt die erfolgten Zahlungsbefehle, Widersprüche geg. solche u. Vollstreckungsbefehle, § 94 GemGDW.
23. Vorlage an die Landesversicherungsanstalt Baden über die im abgelaufenen Jahr verstorbenen insv.-versicherungspflichtigen Personen.
24. Vorlage der Tabelle A in Urschrift über die von den Brgmsträm. verhandelten bürgerlichen Rechtsfachen an das Amtsgericht, § 6 Abs. 1, BD. v. 3. Sept. 1879.
25. Abschluß der Haupt- und Nebenregister und Vorlage der vom Standesbeamten geführten Nebenregister an das Amtsgericht, §§ 45, 58 StBDW.
26. Vorlage der Nachweisung über den Fürsorgeaufwand zu § 1 Abs. 1 der ReichsBD. über die Fürsorgepflicht v. 13. Febr. 1924, RGBl. I, 100, BadAusfBD v. 29. 3. 24, GVBBl. 59, § 12 Abs. 1, an die Bezirksfürsorgestelle, Erl. v. 14. Apr. 1924, Nr. 14975 sowie amtl. Erläuterungen des fr. ArbMin.
27. Vorlage der Lohnnachweise gem. § 839 BGD a. d. VerfA.
28. Anmeldung der Kosten der Fürsorgeerziehung nach § 26 FGD v. 26. Juni 1919 beim Amtsgericht.
29. Der Gemeinderedner hat die Kasse abzuschließen und dem Gemeinderate von dem Ergebnis Mitteilung zu machen, § 27 GBD. v. 30. März 1922.
30. Der Bürgermeister ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre Kassensturz bei dem Rechner vorzunehmen, § 6 GBD.

Anfang des Monats.

Im Laufe des Monats.

Im Laufe des Monats.

31. Vorlage des Tagebuchs des Desinfektors an Bezirksarzt bis 15. Jan., § 14 B.D. v. 9. Mai 1911.
32. Aufstellung des Gemeindevoranschlags durch den Bürgermeister unter Zugug des Rechners, Vorlage Ende März an das BezA., § 1, 4 G.B.D. v. 30. März 1922.
33. Tabelle über die im verfloßenen Jahr angemeldeten Gewerbebetriebe bis zum 15. Jan. dem BezA. vorzulegen.
34. Schulverdümnisse festzustellen und zu behandeln gemäß B.D. v. 12. Dez. 1913.
35. Neueinteilung der Feuerlöschmannschaft und Anzeige vom Vollzug an das BezA. bis 20. Jan.
36. Berichtigung des Bürgerbuchs und Erfundsanzeige, B.D. v. 2. Dez. 1836, § 8, RegBl. S. 371.
37. Tritt bei verpfändeten Gebäuden ein Eigentumswechsel ein, so ist sofort nach dem Grundbucheintrag auch Eintrag zum Feuerversicherungsbuch zu machen und dem BezA. hierüber zum gleichen Zweck Nachricht zu geben. Der grundbuchamtliche Hilfsbeamte, bei Gemeindeggrundbuchämtern und den staatlichen Grundbuchämtern, bei denen ein Hilfsbeamter nicht ist, der Grundbuchbeamte selbst, hat dem Gemeinderate die bezüglichen Mitteilungen zu machen; § 17 B.D. v. 31. Dez. 1913, GVB. 1913, S. 1. Umgekehrt hat der Gemeinderat allvierteljähr. einen Auszug aus dem Feuerversicherungsbuch über die inzwischen eingetretenen Änderungen der Feuerversicherungsanschlüsse dem Grundbuchamt mitzuteilen § 69 Abs. 2 GVB. Ausf. B.D.
38. Diejenigen Gemeinden, deren Gemarkung ganz oder teilweise im Überschwemmungsgebiet eines Flusses liegen, haben die Wasserwehrliste sowie eine Liste der Pferdebesitzer und Radfahrer zu Wasserschutzzwecken aufzustellen und durch Umfrage bei den Einwohnern festzustellen, ob die hierfür erforderlichen Materialien vorhanden sind; §§ 118, 120 V.B.D. z. Wassergesetz v. 12. Apr. 13, GVB. 311.
39. Vorlage eines Nachweises über das Vorhandensein der zum Wasserschutz erforderlichen Materialien an das BezA. durch die unter 38 genannten Gemeinden.
40. Wegen Behandlung der Sterbefallanzeigen an das Ortsgericht vgl. § 139 R.P.O. v. 1. März 1907, GVB. 171.
41. Bei weltlichen Ortsstiftungen ist nach § 109 vgl. mit 38 Abs. 2, Stiftungsrechnungsanweisung v. 14. März 1905, GVB. 197 ff., das Kassenbuch am Ende des Monats, bei Stiftungen dritter Klasse am Ende des Vierteljahrs vom Rechner abzuschließen und hat er mit dem Kassenabschluss den in §§ 109 ff. vorgeschriebenen Kassensturz vorzunehmen; das Ergebnis beider ist unverweilt der Stiftungsbehörde mitzuteilen, §§ 112 ff., 131 der Anweisung, vgl. B.D. vom 24. November 1921 zum Vollzug des Stiftungsgesetzes, GVB. 1922, 9. (jetzt im April).
42. Vorlage des Gebührenauszuges des Standesbeamten an den Gemeinderat, in kleineren Gemeinden jeweils am Schlusse des Vierteljahrs, § 259 St.B.D.M.
43. Der Bürgermeister hat das Verzeichnis der Vormundschaften und Pflegschaften bezüglich der Vollständigkeit jedes Jahr wenigstens einmal mit den Waisenräten durchzugehen, § 25 Wais.R.D.M., GVB. 1879, 529.
44. Berichtigung d. Registers d. Gemeindebürger u. stimmberechtigten Einwohner und Anzeige an das BezA. bis 1. Febr., § 70 Gem.D., 30 B.D.

Im Laufe des Monats.

45. Periodische Aufforderung der unständig Beschäftigten sich zur Krankenkasse zu melden, § 18 Abs. 5, VO. vom 2. Juni 1913.
46. Die Innungen haben eine Übersicht über die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 31. Dez. des Vorjahres dem Bürgermeisteramt als Aufsichtsbehörde einzureichen, § 15 VO. v. 4. Apr. 1898, GVB. 241.
47. Von den Bürgermeisterämtern einzelner Fruchtmarktorde ist eine zuverlässige Nachweisung über die Fruchtverkäufe und Fruchtpreise, ferner von den Bürgermeisterämtern in Orten mit Amtsgerichtssitzen ein Verzeichnis über Ladenpreise an das Stat. Landesamt in Karlsruhe am Schlusse jeder Woche einzusenden.
48. Untersuchung der Löschanstalten und Pöschgerätschaften, Revision der Listen der Bedienungsmannschaften usw.
49. Die Gewerbegerichte haben die vorgeschriebenen Darstellungen im Jan. für Zwecke der Reichsstatistik dem JustMin., für Landesstatistik unter Anschluß d. Tab. dem Landgerichte vorzulegen, §§ 1-4 VO. v. 3. Mai 1902.
50. Desgleichen die Kaufmannsgerichte gem. § 4 VO. vom 30. Nov. 1905, GVB. 527.
51. Das Portobuch ist abzuschließen und dem Gemeinderat zur Zahlungsanweisung vorzulegen.
52. Abrechnung mit dem Finanzamt über die eingegangene Grunderwerbssteuer, VO. v. 7. Aug. 1920.
53. Gemeinden, welche im laufenden Jahre keine Grund- und Gewerbesteuer erheben, haben dies spätestens bis 1. Febr. dem Finanzamt mitzuteilen, § 19 GVB.
54. Ablieferung der Hundesteuer an die Landeshauptkasse.
55. Den Arbeitern und Beamten einer Gemeinde sind Lohnabzüge zu machen gem. § 46 des Gesetzes über die Einkommensteuer am Arbeitslohn v. 11. Juli 1921.

Ende des Monats.

Monat Februar.

Auf 1.

1. Vorlage des Verzeichnisses der im Laufe des vergangenen Jahres in die Gemeinde eingezogenen Kinder unter 12 Jahren an das BezA.
2. Das Kostenregister zu §§ 611a, 616 Ziff. 3 GVBW (Formular 31, Gr. 109) ist sofort nach Vierteljahreschluß an das Notariat einzulenden.
3. Vorlage der Jahrestabellen seitens der Arbeitsnachweisanstalten über ihre Tätigkeit im vergangenen Jahre an das Stat. Landesamt.
4. Zahlung der ersten Hälfte der schuldigen Dammbaubeträge, § 136 Abs. 3 VO. zum Wassergesetz v. 12. Apr. 1913, GVB. 1913, 380.
5. Der Gemeindevoranschlag ist im Febr. dem Bürgerausschuß (Gemeindevorversammlung) zur Zustimmung vorzulegen. Besteht ein Gemeindevorordnetenvorstand, so ist der vom Gemeinderat angenommene Voranschlag diesem zuzuleiten. § 1 GVB. v. 30. März 1922.
6. Anordnung wegen Verteilung der Raupen und Misteln erlassen
7. Bekanntmachung der Namen der Rebbeobachtungskommission in der Gemeinde.
8. Gefällrollen und Gefällregister sind bei staatlichen Grundbuchämtern schon am 25. ds. Mts. abzuschließen. Erlaß v. 17. Okt. 1914, JWB. S. 176.

Im Laufe des Monats.

Ende des Monats.

Ende des Monats.

9. Die Ortsschulbehörden haben die Listen der impfpflichtigen Schüler gem. Form. V der VO. M. d. J. v. 8. März 1920, GVB. 159, aufzustellen und spätestens am 15. Febr. dem Bezirksarzte einzusenden.
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Monat Januar Ziff. 2, 7, 8, 9, 13, 18, 19, 27, 29, 34, 42, 45, 47, 48, 51, 52, 54, 55.

Monat März.

Am 1.

1. Anzeige an das BezA. von der stattgefundenen Ernennung der Sachverständigen, denen die Ausfüllung von Fragebogen über vorkommende Hagelschäden obliegt. Erl. M. d. J. v. 4. Apr. 1876 Nr. 1664.

Bei Beginn der Frühjahrsaat.

2. Das Verbot des Taubenflugs bekannt zu machen, wenn eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift darüber besteht (RegBl. 1812 S. 20; EinfG. 3 RStGB Art. 3, § 143, Ziff. 1 PolStGB.).

Bis 15.

3. Siehe Januar Ziff. 47.
4. Vorlage eines Auszugs aus dem Geburtenregister über alle noch lebenden Kinder, welche in der Zeit vom 1. Mai des vorhergehenden bis 30. April des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr zurücklegen, durch die Standesbeamten an die Polizeibehörden, § 109 StBDM.

Im Laufe des Monats

5. Vier Wochen vor Ostern sind behufs Aufnahme in die Volksschule die Eltern derjenigen Kinder, welche bis zum 30. April das 6. Lebensjahr vollenden, zur Anmeldung aufzufordern.
6. Nach Rückkunft der geprüften Jahrestabellen (vgl. Februar 3. 3), Fertigung des Jahresberichts der Arbeitsnachweisanstalt und Übersendung desselben an das Ministerium d. Innern, Stat. Landesamt u. d. and. Anstalten.
7. Die Ortsschulbehörde hat nach Empfang der Auszüge (3. 4) aus denselben, aus den Überweisungen anderer Gemeinden und aus sonstigen Anmeldungen und Ermittlungen die Schülerliste aufzustellen, § 3 VO. Min. d. R. u. Unt. v. 27. Febr. 1894, GVB. S. 67.
8. Der den Gemeindebeitrag übersteigende Staatsbeitrag zu dem Aufwand der Volksschule ist in der Gemeindekasse zu vereinnahmen, § 3 VO. v. 3. Aug. 1910.
9. Zahlung der fälligen Krankenkassenbeiträge, § 453 RVO., § 2 Abs. 5 VO. v. 2. Juni 1913.
10. Die Feuerschau ist anzuordnen und die Feldfreveltätigung gem. der FeldPolD. vorzunehmen.
11. Nach Rückkunft d. Beitragstabelle (Jan 3. 6) Berechnung der Umlagen zur GebVersAnst., Auflegung der Tabelle während 8 Tagen und alsdann Wiedervorlage an das BezA., §§ 65—67 VVO. 3. GVerfG. v. 31. Dez. 1912 und 24. April 1914.
12. Mit Erl. v. 17. Okt. 1914, JMB. S. 176, wurde angeordnet, daß nunmehr bei sämtlichen Grundbuchämtern die Gefäßrollen und Gefäßregister statt mit Monatsende schon am 25. d. Mts. abzuschließen sind. JMB. 1914 S. 176.
13. Der vom Bürgerausschuß (Gemeindevorstellung) festgestellte Voranschlag ist in kleinen u. mittleren Gemeinden in Urschrift mit Beilagen und einer Abschrift dem BezA. spätestens auf 1. April vorzulegen, § 4 GVO. v. 30. 3. 22.
14. Nachweisungen über die ausgeführten Tiefbauarbeiten bis zum 1. April dem BezA. vorzulegen.

Ende des Monats *

Ende des
Monats.

15. Voranschläge d. weltlichen Ortsstiftungen sind in doppelter Fertigung mit den zu ihrer Beurteilung nötigen Beilagen dem BezM. vorzulegen, § 72 StRM.
16. Das über die Einnahmen- und Ausgabeneinstellungen zu führende Vormerkbuch ist am Schluß der Rechnungsperiode, unter Befestigung der Seitenzahl des Eintrags in der Rechnung bei den einzelnen Einträgen, abzuschließen und zu beurkunden, § 80 StRM.
17. Ablieferung der Hundesteuer an die Landeshauptkasse und Vorlage der Darstellung über abgelieferte Hundesteuer an das BezM.
18. Vorlage des Vierteljahresverzeichnisses über die ausgeführten Regiebauarbeiten an das BezM.
19. Abschluß des Tagebuchs des Desinfektors, § 14 VD. vom 9. Mai 1911.
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, 3. 2. 7, 8, 9, 13, 14, 18, 19, 27, 29, 34, 42, 45, 51, 52, 55.

Monat April.

Auf 1.

1. Übersendung der Liste der in der Gemeinde vorhandenen Hunde u. ihrer Besitzer nach Ergänzung durch d. leitherigen Zugänge a. d. FinanzM., § 7 VD. v. 9. 5. 1923 GVB. S. 95.
2. Spätestens am 1. April ist in kleinen und mittleren Gemeinden der Voranschlag mit Beilagen und Abschrift dem BezM. vorzulegen; § 4 GemVoranschlagsv. v. 30. 3. 1922, GVB. S. 301.
3. Vorlage d. vierteljähr. Regiebaunachweisungen a. d. BezM.
4. Die Innungen haben spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnungen sowohl über die Verwaltung ihres eigenen Vermögens als auch über die Verwaltung der von ihnen begründeten Unterstützungshausen u. gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe dem Bürgermeisteramt als Aufsichtsbehörde vorzulegen, § 15 VD. vom 4. Apr. 1898, GVB. S. 241.
5. Die Urschrift d. Stiftungsrechnung nebst Beilagen, Kassenbuch und Fahrnisinventar sind spätestens am 1. April des dem Schluß der Rechnungsperiode nachfolgenden Jahres der Stiftungsbehörde vorzulegen (insolge Verlegung des Rechnungsjahres drei Monate später).
6. Vorlage der Polizeistrafttabellen an das BezM.
7. Anforderung d. Zuschüsse gem. § 18 des Steuerverteilungsgegesetzes beim BezM.
8. Der Voranschlag für die Gewerbeschule in doppelter Fertigung d. LandesgewerbM. zur Genehmigung vorzulegen.
9. Desgl. der Voranschlag für die Handelsschule.
10. Bornahme eines Kassensturzes, Sturz der Fahrnisse, Urkunden usw. der weltlichen Ortsstiftungen, § 131 StRMw.
11. Bekanntmachung des Beginns der Laichzeit der Fische vom 15. April bis 31. Mai, in welcher der Fang und das Freilieten aller Fische (außer Forellen) und Krebse verboten ist; VD. z. Fischereigesetz, § 19, GefBl. 1871 S. 20.
12. Ausstellung von Schulzeugnissen an Schüler, welche die Handelsschule verlassen, § 16 VD. v. 20. Juli 1907, GVB. S. 287, durch die Ortsbehörden.
13. Desgl. an Schüler der Gewerbeschule, § 16 VD. vom 20. Juli 1907, GVB. S. 293.

Am 10.

Ostern.

Ostern.

14. Vorlage des vom Schularzt an die Ortschulbehörde erstatteten Berichts durch diese an das Kreis Schulamt, § 21, Abf. 1, VO. v. 29. Okt 1913, GVB. S. 526.
15. Anzeige des Tages des Schulbeginns an das Kreis Schulamt, VO. v. 12. Dez. 1913, § 1, GVB. S. 609.
16. Vorlage des Stundenplans der Volksschule an das Kreis Schulamt, VO. v. 12. Dez. 1913, § 45, GVB. S. 609.
17. Schulverräumnislisten für Volks- u. Fortbildungsschulen aufstellen und dem BezA. vorlegen, VO. v. 12. Dez. 1913.
18. Reinigung der Bäche und Gräben innerhalb der Ortschaften nach Maßgabe der auf Grund des § 90 Wass. Ges. v. 26. Juni 1899 und § 60 VolkVO. v. 8. Dez. 1899 erlassenen orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften.
19. Aufstellung des Gemeindevoranschlags durch den Bürgermeister unter Zuzug des Rechners; Vorlage Ende April an das BezA., § 1 GVO.

Mitte des Monats

Im Laufe des Monats.

20. Die Feuerchau ist zu beginnen und spätestens im April zu erledigen; § 4 VO. v. 23. Dez. 1880 die Feuerchau betr., Fassung der VO. v. 24. April 1908, GVB. S. 101.
21. Siehe März Ziff. 12.
22. In Gemeinden mit Ortsviehversicherungsanstalten hat der Bürgermeister als Vertreter der Anstalt oder sein Stellvertreter der Verbandsverwaltung in Karlsruhe vorzulegen:
 1. das Versicherungsverzeichnis der beiden Jahreschauen;
 2. einen Nachweis über die im vergangenen Jahre aus der Bewertung von Tieren und Tierteilen erzielten Erlöse und die sonstigen Einnahmen;
 3. einen Nachweis über den in diesem Zeitraum für Tierarzt, Arzneien und Heilmittel erwachsenen Aufwand;
 4. einen solchen über den erwachsenen örtlichen Aufwand Art. 44 des ViehverfGes. vom 20. Okt. 1910. (Infolge Vorlegung des Rechnungsjahres fehlt im April).
23. Prüfung des Verzeichnisses der Messen und Märkte ev. Anzeige an das Stat. Landesamt.

In der 2. Hälfte des Monats.

Ende des Monats.

24. Die eingekommenen Besuche um Aufnahme in das Landesbad sind dem BezA. vorzulegen.
25. Feldpolizeibetätigung nach der FeldPolD. vorzunehmen.
26. Vorlage an das BezA. über die für Gemeindehebammen geleisteten Invalidenversicherungsbeiträge.
27. Die Rechnungsergebnisse der mit Körperchaftsrechten ausgestatteten Vereine sind an das BezA. einzureichen.
28. Spätestens am 30. April muß das Kassbuch der Gemeinderrechnung für das laufende Rechnungsjahr abgeschlossen werden, § 29 Abf. 2 GVO.
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 2, 4, 5, 7, 8, 9, 13, 14, 19, 27, 29, 41, 42, 45, 47, 51, 52, 53, 54, 55.

Monat Mai.

Auf 1.

1. Vorlage der Rechnungen der weltlichen Ortsstiftungen an das BezA., Anleitung § 145 StRO, jezt infolge Verlegung des Rechnungsjahres drei Monate später.
2. Ortsübliche Bekanntmachung wegen Nachschau der Blüthableiter.
3. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A. an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D. an

1. Hälfte des Monats.
Im Laufe des Monats.

Im Laufe des Monats.

das Bezirksamt einzufenden. Sodann ist für jede, mit der Hagelpostkarte D. als geschädigt gemeldete Gemarkung (Bemarkungsteil), je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor Abräumung (Umpflügung) des geschädigten Geländes der entsprechende weiße Hagelbogen C. vorzulegen.

4. Untersuchung der Löschanstalten und Löscheräte, Revision der Listen, der Bedienungsmannschaften usw.
5. Die Feldfreveltätigung nach der FeldPolD. vorzunehmen.
6. Siehe März Ziff. 12.
7. Es ist in den den Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a der GewO unterliegenden Betrieben, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, mindestens halbjährlich, und zwar letztmal November, eine ordentl. Nachschau vorzunehmen und das Ergebnis dem BezA vorzulegen, § 159 VBD. zur GewO. v. 31. Dez. 1909.
8. Wahl d. Steueraussschusses, Verordnung v. 25. Mai 1920, RGBl 1920 S. 1118.
9. Öffentliche Aufforderung zur Besteuerung der Hunde, § 6 VBD. zum Gesetz über Hundesteuer v. 9. Mai 1923, GewBl. 1923 S. 96
10. Mitteilung der Höhe des Gemeindezuschlags zur Hundesteuer an die Staatsaufsichtsbehörde, § 8 VBD. 3. Gesetz über Hundesteuer vom 9. Mai 1923, GewBl 1923 S. 96.
11. Bekanntgabe der Badeplätze in der Gemeinde.
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 2, 7, 8, 9, 13, 14, 18, 19, 27, 29, 34, 37, 42, 45, 47, 51, 52, 54, 55.

Auf 20.

Ende des Monats.

Monat Juni.

Auf 1.

1. Namentliche Verzeichnisse der zum Schulbesuch nicht beigezogenen und von demselben zu befreienden Schüler sind von den Ortsschulbehörden dem Kreis Schulamt vorzulegen, § 17 Vd. v. 12. Dez. 1913, GewBl. S. 109.
2. Bekanntgabe des Verbots des Taubenflugs.
3. Einzug ein Viertel des Schulgeldes, § 22 VBD. v. 8. 8. 10.
4. Gesuche um Bewilligung von Reisestipendien an Handels- und Gewerbelehrer zum Zwecke ihrer praktischen Ausbildung dem Landesgewerbeamt vorlegen.
5. Untersuchung der Löschanstalten und Löscheräte, Revision der Listen der Bedienungsmannschaften usw.
6. Die Feldfreveltätigung nach der FeldPolD. vornehmen.
7. Siehe März Ziff. 12.
8. Der den Gemeindebetrag übersteigende Staatsbeitrag zu dem Aufwand der Volksschule ist in der Gemeindekasse zu vereinnahmen, § 3 Vd. v. 3. Aug. 1910.
9. Jeder über drei Monate alte Hund ist in der ersten Hälfte des Monats Juni vom Besitzer in der Gemeinde, in der er gehalten wird, anzumelden. Gleichzeitig ist die Steuer nebst Zuschlag zu entrichten. Über 3 Mon. alte Hunde, die nach dieser Frist bis zum 31. Mai des nächsten Jahres in Besitz genommen oder in die Gemeinde eingebracht werden, sind innerhalb 4 Wochen nach der Bestherlangung oder der Einbringung, Hunde, die erst nach Ablauf der allgen. Anmeldefrist das Alter von 3 Mon. erreichen, innerhalb 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzumelden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Besitz in der ersten Hälfte des Monats Juni oder vor Ablauf

Bis 15.

Im Laufe des Monats.

Im Laufe des Monats.

Ende des Monats.

Am 1.

Anfang des Monats.

Im Laufe des Monats.

Ende des Monats.

- der vierwöchigen Frist wieder aufgegeben ist, oder wenn der Hund an die Stelle eines von demselben Besitzer in derselben Gemeinde im laufenden Steuerjahr verstorbenen Hundes tritt. (Ges. üb. d. Hundesteuer v. 14. Dez. 21, *GWBl.* S. 965. (Das Formblatt f. die vorgeschriebene Empfangsbescheinigung erweist sich als sehr zweckmäßig, ist von der Stadt Karlsruhe eingeführt u. findet allenthalb Beifall.)
10. Fertigung der Holzbedarfsliste nach Vernehmung der Nutzungsberechtigten gem. § 9 und Muster 1 d. Gemeindegewaldwirtschaftsordnung v. 28. Juli 1925 S. 199 und Vorlage an das BezA. spätestens am 1. Juli.
 11. Darstellung der im abgelaufenen Kalendervierteljahr erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen an das BezA. § 5 *WB.* z. Hundsteuergef. v. 9. Mai 23, *GWBl.* 1923 S. 96.
 12. Ablieferung der Hundesteuer an die Landeshauptkasse.
 13. Voranschläge derjenigen Städte, deren Bürgerausschuß die Voranschlagsgenehmigung der Staatsbehörde unterstellt hat, sind dem BezA. vorzulegen.
 14. Prüfung des Anweisbuchs des Ratschreibers, § 46 *WRD.*
 15. Verzeichnis d. ausgestellt. Fischerkarten d. BezA. vorlegen.
 16. Zahlung der fälligen Krankenkassenbeiträge für unständigt. Beschäftigte, § 453 *WRD.*, § 2 *Abf.* 5 *WB.* v. 23. Juli 13.
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 2, 7, 8, 9, 13, 14, 18, 19, 27, 29, 34, 42, 45, 47, 51, 52, 54, 55.

Monat Juli.

1. Vorlage der Polizeistrafttabellen a. d. BezA., f. Jan. Ziff. 3.
2. Vorlage der Versäumnistabellen über Schule und Fortbildungsschule an das BezA.
3. Anforderung d. Zuschüsse n. § 18 d. SteuerverteilungsGes.
4. Vorlage des Gebührenregisters über Unterschriftsbeglaubigungen an das No.ariat, MinErl. v. 11. Juni 1920.
5. Die Landesbeamten haben die Anzeigen über Todesfälle invalidenversicherungspflichtiger Personen der Landesversicherungsanstalt Baden (Karlsruhe) einzufenden.
6. Halbjährliche Anmeldung d. Kosten d. Fürsorgeziehung unter Anschluß der Belege oder beurkundeter Entzifferungen zum Erlaß beim Vormundschaftsgericht durch den Gemeindegewaltsrat oder den Armenverband gem. § 56 d. Fürsorgeziehungsord. v. 26. Juni 1919, *GWBl.* S. 381; der entgeltlich versicherungspflichtige Armenverband meldet nur $\frac{2}{3}$ der Kosten der Erziehung und Verpflegung an.
7. Der Bürgermeister hat das Verzeichnis der Vormundschaften und Pflégenschaften bezüglich der Vollständigkeit jedes Jahr wenigstens einmal jährlich mit den Waisenträten durchzugehen, § 25 *WB.* für Waisenträte, Ges.-Bl. 1879 S. 529.
8. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in der abgelaufenen Zeit von ihr erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und des hiervon an die Staatskasse abgelieferten Anteils an das BezA. vorzulegen, § 5 *WB.* v. 9. Mai 1923, *GWBl.* S. 95.
9. Siehe April Ziff. 5.
10. Vorlage des Viehverversicherungsverzeichnisses usw., siehe April Ziff. 22.
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziff. 2, 4, 7, 8, 9, 13, 14, 18, 19, 27, 29, 34, 42, 45, 47, 51, 52, 54, 55.

Im Laufe des Monats.

Ende des Monats.

- ist unverweilt der Stiftungsbehörde mitzuteilen. §§ 112 ff. 131 d. Anweis., vgl. VD. v. 24. 11. 1921 zum Vollzug des Stiftungsgesetzes, GVB. 1922 S. 9.
10. Wegen Behandlung der Sterbefallanzeigen durch das Ortsgericht wird auf §§ 139 ff., RPD. v. 1. 3. 1907, GVB. S. 171 ff. verwiesen.
 11. Vorlage d. Tabelle über d. außerhalb der Staatsanstalten befindl. Geisteskranken a. d. Bez. u. bezw. Berichterstattung
 12. Der den Gemeindebetrag übersteigende Staatsbeitrag zu dem Aufwand der Volksschule ist in der Gemeindekasse zu vereinnahmen, § 3 VD. v. 3. 8. 1910.
 13. Zahlung der fälligen Krankenkassenbeiträge § 453 RPD. § 2 Abs. 5, VBD. v. 2. 6. 1913.
 14. Der Bürgermstr. hat das Verzeichnis d. Vormundschafter u. Pflegschaften bezüglich der Vollständigkeit jedes Jahr wenigstens einmal mit den Waisenräten durchzugehen § 25 DV. f. Waisenräte, GVB. 1879 S. 529.
 15. Die auf Grund § 72 des Schulgesetzes zu leistenden Gemeindebeiträge sind monatlich an die Staatskasse abzuführen. VD. v. 19. 11. 1913.
 16. Über die den Hilfsbeamten u. Kanzlisten der staatlichen Grundbuchämter gebührenden wandelbaren Bezüge sind monatliche Gebührenlisten zu führen, die gleichzeitig mit dem Geschäftstagebuch abgeschlossen werden. Anlagen dazu bilden die monatlichen Verzeichnisse über die dem Hilfs- u. Kanzleibeamten für Fertigung der Grundbuchhefte zukommenden Gebühren. §§ 640, 641 GrundbDV.
 17. Abschluß d. Kasse durch den Gemeinderechner u. Mittel. d. Ergebnisses a. d. Gemeinderat, § 27 GRD. v. 30. 3. 1922.
 18. Vorlage der Darstellung über abgelieferte Hundsteuer a. d. Bez. u. § 5 VD. Hundsteuer v. 9. 5. 1923, GVB. S. 96.
 19. Vorlage d. Gemeindeferrechnung f. d. vergangene Rechnungsjahr a. d. Bürgermstr. zur Weiterleitung an den Gemeinderat, § 60 GRD.
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziff. 2, 7, 8, 9, 13, 18, 19, 26, 27, 29, 34, 42, 45, 47, 51, 52, 54, 55.

Monat Oktober.

Am 1.

1. Abschluß u. Vorlage der Polizeistraftabelle a. d. Bez. u. mit den Anzeigebüchern der Ortspolizeidiener. VD. vom 11. Sept. 1879, § 28, GVB. S. 621
2. Vorlage des Gebührenregisters über Unterschriftsbeglaubigungen a. Rotariat. MinErl. v. 11. Juni 1920 Nr. 47 297.
3. Anfordg. d. Zuschüsse a. d. Lastenausgleichsstock b. Bez. u.
4. Weiterleitung der auf 1. Okt. dem Bürgermstr. vorzulegenden Gemeindeferrechnung a. d. Gemeinderat, GemRD. v. 30. März 1922, § 60.
5. Der Gemeinderat erläßt eine auf ortsübliche Weise bekanntzugebende Aufforderung zur Erstattung der in § 21, Abs. 1 u. 2 d. GebVersGes. vorgeschrieb. Anzeigen wegen Anmeldung der Gebäude zur Einschätzung f. d. Gebäudeversicherung. § 19, VBD. 3. GebVersGes.
6. Das Verbot d. Tötung u. d. Fangens raupenvertilgender Vögel, insbesondere der Krammetsvögel, ist in Erinnerung zu bringen.
7. Bezahlung d. Beiträge zur Unterhaltung d. Landstraßen a. d. Straßenbaukasse, VBD. v. 18. April 1868, § 11, 3. 6, RegBl. S. 409.

Anfang des Monats.

In den ersten 8 Tagen.

Bis 15.

Bis 15.

Zwisch

10. u.

Mitte d.

Im Laufe

Monat

Ende

Monat

Am

Anfang

Monat

Im Laufe

Monat

Bis 15.

Zwischen
10. u. 18.

Mitte d. Mts.

Im Laufe des
Monats.Ende des
Monats.Bez. V.
D. vom

Am 1.

Anfang des
Monats.Im Laufe des
Monats.

8. Vorlage der Urlisten für Schöffen u. Geschworene a. d. Amtsgericht, *VD.* v. 11. Juli 1879, § 4 *GBVL.* 1879 S. 327.
9. Bekanntmachung des Beginns der Schonzeit (v. 20. Okt. bis 20. Jan.), in welcher keine Forellen gefangen werden dürfen. *VD.* v. 1. Januar 1871, *GBVL.* S. 16.
10. Reinigung der Bäche u. Gräben innerhalb der Ortschaften, wenn durch eine bezirkspolizeiliche Vorschrift auf Grund des § 5 der *VD.* v. 27. Juni 1874 dies auf diesen Zeitpunkt angeordnet ist.
11. Fertigung des Verzeichnisses der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten, neuerrichteten sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Wertserhöhung od. Wertverminderung im Betrag von mind. 200 *RM.* eingetreten ist. § 52 *Geb.-VerfGef.* Mitteltg. je einer Fertigung a. d. Bezirksbau- schätzer u. Ortsbau- schätzer bis 1. Nov. § 20 *VB.* zum *GebVerfGef.* v. 31. Dez. 1912.
12. Untersuchung d. Löschanstalten u. Löschgerätschaften, Revision der Listen der Bedienungsmannschaften usw.
13. Die Ortspolizeibehörden haben jedes zuziehende Kind unter 12 Jahren, für das nicht bei der polizeilichen Anmeldung der Nachweis über die Impfung durch Impfschein erbracht ist, alsbald dem Bez. V. mit Namen und Geburtszeit sowie unter Bezeichnung des Vaters, Pflegevaters od. Vormunds namhaft zu machen. § 7 *Abf. 1.*, *VD.* v. 26. Jan. 1900, *GBVL.* S. 337.
14. Vorlage der Gesuche um Unterstützung aus dem Baden- Durlach'schen Waisenfonds a. d. Bez. V. *RegBl.* 1836 Nr. 38.
15. Bei weltl. Ortsstiftungen ist nach § 109, vgl. m. § 83, *Abf. 2* der Stiftungsrechnungsanweisung vom 14. März 1905, *GBVL.* S. 197 ff., das Kassensbuch am Ende des Monats, bei Stiftungen 3. Klasse am Ende des Vierteljahrs, vom Rechner abzuschließen. Das Ergebnis beider ist unverzüglich der Stiftungsbehörde mitzuteilen. §§ 112 ff., 131 d. *AnwVgl.*; vgl. *VD.* v. 24. Nov. 1921 zum Vollzug des Stiftungsgehehes, *GBVL.* 1922 S. 9.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar *Ziff. 2.*, 4, 7, 13, 18, 19, 27, 34, 42, 45, 47, 51, 54, 55; ferner September, *Ziff. 2*, 7, 10, 15, 16, 19.

Monat November.

1. Das Verzeichnis der neu errichteten, abgängig gewordenen oder in ihrem Versicherungswert veränderten Gebäude ist dem Bau- schätzer zu übergeben oder demselben Fehlanzeige zu erstatten; § 22 *Abf. 2* *GebVerfG.* und §§ 20 *Abf. 2* und 21 *VollzVB.* v. 31. Dez. 1912, *GebVL.* 1913 S. 1.
2. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monats- schluß dem zuständigen Finanz- oder Hauptsteueramt zu überfenden.
3. Bericht der Bezirksbau- schätzer an das Bez. V. gem. § 22 *Abf. 1.*, *VB.* zum *GebVerfG.* v. 21. Dez. 1912. Orts- übliche Bekanntmachung des Bürgermeisters wegen Beginn der Gebäudeeinschätzungen, § 23 *Abf. 2* a. a. O. Am Schlusse jedes Monats hat der Gemeinderat das Ver- zeichnis der Anträge auf Neueinschätzung dem Bezirks- bau- schätzer mitzuteilen, *VD.* v. 4. Nov. 1918, *GebVL.* S. 387.

Im Laufe des Monats.

Ende des Monats.

Anfang des Monats.

Bis 10.

Bis 15.

Im Laufe des Monats.

Ende des Monats u am Jahreschluss.

4. Zu Beginn des Gebäudeeinschätzungsgeschäfts in jeder Gemeinde haben die Bauhäher ein Verzeichnis der ortsüblichen Preise der Baustoffe und Arbeitslöhne in doppelter Fertigung aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat der GebVerfA. vorzulegen, § 15 DW. für Bauhäher.
5. Öffentliche Aufforderung zur Abnahme und Vertilgung der Raupennester, WD. v. 1. Okt. 1864, RegBl. S. 73.
6. In den gewerblichen Betrieben, in denen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist gemäß §§ 135 bis 139a GewD., 159 VolkzWD. v. 31. Dez. 190 halbjährlich, lehtmals im Nov., eine ordentliche Radschau durch die Ortspolizeibehörde vorzunehmen.
7. Kommission zur Viehzählung zu bilden.
8. Vorlage der Gemeinerechnung für das vergangene Rechnungsjahr mit Unterlagen an das BezA., § 62 GRD.
9. Wegen der im laufenden Jahr eingetretenen Rotlaufkrankheit unter den Schweinen sind bei den Viehhesher die vorgeschriebenen Erhebungen zu machen und das Ergebnis in Tabellenform dem BezA. vorzulegen.
10. Jeweils hälftige Abführung der Flußbaubeträge an die Wasser- und Strahlenbankasse durch die beitragspflichtigen Gemeinden, § 113 Abf. 3, WD. z. Wasserrecht v. 12. 4. 13. Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 2, 7, 8, 9, 12, 13, 18, 19, 26, 27, 29, 34, 37, 40, 42, 45, 47, 51, 52, 54, 55.

Monat Dezember.

1. Bericht an das BezA. über das Vorkommen der Rotlaufkrankheit unter den Schweinen nach den Fragen, wie sie der in dem AmtsverhBl. veröffentlichte Erl. d. Min. d. J. v. 20. Aug. 1873, Nr. 12042 stellt.
2. Fertigung der Übersicht gem. § 161 VolkzWD. zur GewD. auf 1. Dez. und Vorlage einer Abschrift davon bis zum 10. Dez. an das BezA.
3. Viehzählung auf jeweilige vorherige Aufforderung der BezA. vorzunehmen, die Liste ist 8 Tage aufzulegen und mit der gefertigten Ortsliste dem BezA. vorzulegen.
4. Berichtigung und Ergänzung der Liste der Bürgergenusberechtigten.
5. Abchluss und Neuanlage der von den Geweregerichten zu führenden Tabellen, §§ 2 und 3, WD. v. 3. Mai 1902 Statistik der gewerblichen Streitigkeiten.
6. Abchluss und Neuanlage der von den Kaufmannsgerichten zu führenden Tabellen, § 2 WD. v. 30. Nov. 1905.
7. Der Bürgermeister hat das Verzeichnis der Vormundschaften und Pflegschaften bezüglich der Vollständigkeit jedes Jahr wenigstens einmal mit den Waisenräten durchzugehen, § 25 DWfWaisenr., GBl. 1879 S. 529.
8. Vornahme des Kassensturzes bei dem Gemeinderchner, § 5 d. GRD. v. 30. März 1922, GBl. S. 318.
9. Übertrag u. Vorlage d. Tabelle d. Innungsschiedsgerichte.
10. Siehe März Ziff. 12.
11. Vorlage des Verzeichnisses der von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Fischerkarten an das BezA., § 50 VfischD.
12. Der Standesbeamte hat eine Abschrift des Verzeichnisses über die nachträglich zu machenden Anzeigen

C.

1. Abchluss
2. Anle
3. Jah
4. Abchluss
5. der
6. Abchluss
7. anle
8. Sch
9. ver
10. Liste
11. Vor
12. Van
13. über
14. über
15. Ver
16. Der
17. tete
18. Der
19. lege
20. Da
21. Gef
22. List
23. vor
24. Zäl
25. ein
26. Ge
27. sch

der Vornamen der Geborenen dem Amtsgerichte vorzulegen, § 87 StBDB.

13. Vorlage der Übersicht auf Grund der Tabelle über Sühneverfuche an das Amtsgericht, § 8 B.D. v. 11. Sept. 1879, GefBl. S. 640.
14. Durchgehung des Bürgerbuchs durch den Gemeinderat, Berichtigung und Anzeige an das BezA., § 8 B.D. vom 2. Dez. 1836, GefBl. S. 369.
15. Vorlage des Verzeichnisses der im 4. Quartal in der Gemeinde ausgeführten Regiebauarbeiten an das BezA.
16. Zustellung eines Auszuges aus der Gemeinderrechnung für das vergangene Rechnungsjahr (Rechenschaftsbericht) in den großen Gemeinden an die Mitglieder des Bürgerausschusses.
17. Vorlage einer Darstellung der im abgelaufenen Vierteljahr erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und des hieraus in die Staatskasse abgelieferten Anteils a. d. BezA.
18. Siehe März Ziff. 9.
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 2, 7, 8, 9, 13, 19, 25, 26, 27, 29, 34, 37, 40, 42, 45, 47, 51, 52, 54, 55.

C. Geschäftskalender für die Amtsgerichte.

Monat Januar.

1. Abschluß der Statistik der bürg. Rechtspflege, Fertigung d. Entzifferungen, Anlegung der neuen Tabellen und Aufnahme der Überträge a. d. früh. Jahren in die neuen Tabellen, TabVorschr.
2. Abschluß der Statistik über Strafrechtspflege, Neuanlage und Fertigung der Überträge der Tabellen, TabVorschr.
3. Abschluß der Tabellen über Statistik der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Neuanlage u. Fertigung der Entzifferung u. Überträge, TabVorschr.
4. Schuldnerverzeichnisse sind abzuschließen.
5. Liste d. Überführungsstücke ist abzuschließen, falls seit ihrer Anlage 5 Jahre verflossen sind, Übertragung der unerledigten Einträge in die neu zu fert. Liste, AmtsgerRegistD. § 63, Ziff. 5.
6. Vorlage der Darstellungen Form. 9 u. 10 für die Zwecke der Reichs- u. Landesstatistik an das JustMin., TabVorschr.
7. Übersicht über gemeingerichtliche Sachen fertigen, GefVBl. 1925 S. 150.
8. Übersicht über die Zahl der Schöffen und die Anzahl der ordentl. und außerordentl. Sitzungen der Schöffen- und Jugendgerichte vorlegen, Tab.-Vorschr. § 25 h.
9. Der Bezirkssteuerstelle einen Auszug der an die Handelskammer gerichteten Mitteilungen senden, § 76 a Ziff. 4 RegistB.D.
10. Der Rheinischfahrtsgerichte Tätigkeitsübersicht dem Justizminister vorlegen. Erl. v. 12. Febr. 1889 Nr. 2442 u. 11. Jan. 1897 Nr. 659.
11. Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Gerichtstagen vorgenommenen Geschäfte vorlegen, Erl. v. 23. Dez. 1902 Nr. 45647.
12. Liste der Überführungsstücke zur Durchsicht d. aufsichtführenden Richter vorlegen, AmtsgerRegistD. § 63, Ziff. 4.
13. Zählkarten zur Bettler- u. Landstreicherstatistik a. d. Stat. Landesamt einsenden. Erl. d. JustMin. v. 12. Febr. 1884 Nr. 2752.
14. Genossenschaftswesen. Einkunft des Verzeichnisses der Verbandsgenossenschaften. GenGes. § 56, RWBl. 1889 S. 69.